

Vorblatt

Ziel(e)

Einbeziehung der durch das Steiermärkische Bergsportgesetz neu geschaffenen Berufsgruppen in die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 an die neuen Regelungen des Steiermärkisches Bergsportgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand aufgrund der allenfalls geringen finanziellen Auswirkungen für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

LegHB_VorG2_V4.6_01/2022

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Tarifpost 40 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 regelt die zu entrichtenden Verwaltungsabgaben für die Errichtung und den Betrieb von Schischulen und die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit von Berg- und Schiführern.

Mit 01.01.2023 trat das Steiermärkisches Bergsportgesetz (StBSpG) in Kraft, welches das aus dem Jahr 1976 stammende Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz inhaltlich ersetzt. Mit diesem neuen Gesetz werden neben den klassischen Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführern neue Berufsgruppen, wie Canyoningführerinnen/Canyoningführer, Sportkletterlehrerinnen/Sportkletterlehrer und Bergwanderführerinnen/Bergwanderführer eingeführt.

Diese Berufsgruppen haben sich durch die steigende Tendenz zur Spezialisierung und dem Outdoor-Boom der letzten Jahre neben klassischen Ski- und Bergführerinnen/Ski- und Bergführern herausgebildet.

Um diese neuen Berufsgruppen auch abgabenrechtlich entsprechend berücksichtigen zu können, bedarf es einer Anpassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Anpassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 würden Angehörige der durch das Steiermärkische Bergsportgesetz eingeführten neuen Berufsgruppen abgabenrechtlich besser gestellt sein.

Ziele

Einbeziehung der durch das Steiermärkische Bergsportgesetz neu geschaffenen Berufsgruppen in die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung

Maßnahmen

Anpassung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 an die neuen Regelungen des Steiermärkisches Bergsportgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage sollen mit in Kraft treten.

Zu Z 2 (Änderung Anlage Überschrift Besonderer Teil IV.):

Die Überschrift wird allgemeiner gefasst, um alle Einrichtungen und Berufsgruppen zu umfassen.

Zu Z 3 (Änderung der Anlage Besonderer Teil IV. TP 40):

Die Tarifpost 40 regelt die Verwaltungsabgabe für die Bewilligung des Betriebs von Schulen für Bergsteigen, Canyoning, Sportklettern und Bergwandern sowie der erwerbsmäßigen Ausübung eines Berufes nach dem StBSpG.

In lit. a wird der Tarif für die Bewilligung zum Betrieb von Schischulen auf alle Schulen erweitert, die Höhe der Abgabe bleibt gleich.

In lit. b wird der Tarif für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Berufsausübung auf Canyoningführerinnen/Canyoningführer und Sportkletterlehrerinnen/Sportkletterlehrer ausgeweitet.

In lit. d wird ein neuer Tarif für die Verleihung der Befugnis zur Berufsausübung als Bergwanderführerin/Bergwanderführer in Höhe von € 45,00 festgelegt. Der vorgeschlagene Tarif ist niedriger als der Tarif für die übrigen Berufsgruppen, da Qualifikation und Berufsrisiko hier niedriger einzustufen sind.